

# Deutscher Collie-Club e.V.

## Sitz Gießen



## Anerkennung Zuchtzwinger

### Was muss ich tun?

**A.** Formlosen Antrag auf Zwingersnamenschutz (F.C.I.) und Zwingerabnahme schriftlich stellen.

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird international von der F.C.I. geschützt. Die durch die F.C.I. zu schützenden Zwingeramen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingeramen unterscheiden. Geben Sie daher bitte bei der Beantragung mindestens drei verschiedene Zwingeramen an. Sollte der erst genannte schon bestehen, so wird der zweite genommen, usw. .

Überprüfen Sie die Verfügbarkeit Ihres Wunschnamens auf:

<http://fci.be/de/affixes/>

**Wo:** Nach Erfüllung der Mindestanforderungen (Siehe Zuchtordnung des DCC e.V.) den formlosen Antrag, Beleg der Erstbesichtigung und Kopien der Teilnahmebestätigungen der Seminare und der Züchtertagung bei:

**DCC-Zuchtleitung:** Nicole Klink, Dossestr. 6, 16845 Großderschau , einreichen.

**>>>Wichtig:** Beachten Sie bitte, dass Anträge vor Ablauf des ersten Mitgliedsjahres nicht berücksichtigt werden können und nicht bearbeitet werden!

**B.** Zwingerabnahme von einem Zuchtwart in Absprache mit der Zuchtleitung und dem Landesgruppenvorsitzenden durchführen lassen.

Die Zwingerabnahme dient der abschließenden Beurteilung der Gestaltung der Zuchtanlage und Begutachtung der räumlichen Möglichkeiten zur Zucht. Lassen Sie sich auch bei Unklarheiten von Ihrem Zuchtwart darüber informieren, welche Voraussetzungen Ihre Hunde erfüllen müssen, damit sie die Zuchtzulassung bekommen können. Vereinbaren sie einen Termin mit dem vom Landesgruppenvorsitzenden beauftragten Zuchtwart.

Bedenken Sie, dass Sie dem Zuchtwart das übliche Kilometergeld für seine Anfahrt und eine evtl. Tagespauschale erstatten müssen. (0,30 €/km oder Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Tagespauschale/Halbtagespauschale 35€/17,50€).

**C.** Bei der Haltung von drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen verlangt der Gesetzgeber die Vorlage einer veterinärämtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes. Sie können diese bei Ihrem zuständigen Amtstierarzt beantragen. Diese Bescheinigung muss dem zuständigen Zuchtwart zur Einsicht vorgelegt und in Kopie an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.

**Wo:** Veterinärbehörde Ihres Wohnortes/Landkreises

**D.** Als VDH-Züchter sind Sie verpflichtet ein Zwingerbuch anzulegen und zu führen. Dieses können Sie entweder selbst anfertigen oder beim VDH anfordern. Da der DCC über ein elektronisches Zuchtbuch verfügt, dass öffentlich von jedermann einzusehen ist, erübrigt sich dieses aber bis auf Besonderheiten der Würfe die im Zuchtbuch nicht aufgeführt sind.

**Die Zwingerschutzkarte erhalten Sie erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind!**